

Tarifvereinbarung Nr. 3410

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstr. 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist für den Bereich der

Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH, Niebüll

folgender

Zusatztarifvertrag (ZTV NEG)

vereinbart:

§ 1

Grundsatz

Der zwischen dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V. (AGVDE) und der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) abgeschlossene Tarifvertrag für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben vom 15. Dezember 1966 (ETV) sowie die ergänzenden Tarifvereinbarungen (= Anhänge zum ETV) gelten in ihrer am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für den Bereich der Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH (nachfolgend NEG genannt) mit den Einschränkungen und Abweichungen, die sich aus den folgenden Paragraphen ergeben.

§ 2

Abweichungen

1. Die Anhänge 11 (= TV Nr. 1737), 12 (= TV Nr. 1974), 13 (TV Nr. 2963) und 15 (= TV Nr. 2953) zum ETV finden keine Anwendung.
2. Abweichend von § 4 ETV (Probezeit) gelten für Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 die ersten drei, für Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 9 bis 13 die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, es sei denn, dass im Arbeitsvertrag eine kürzere Probezeit vereinbart oder auf eine Probezeit verzichtet worden ist oder der Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluss an ein beim Arbeitgeber erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis eingestellt wird.
3. Abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 1 ETV werden Überstunden mit dem auf die Stunde umgerechneten Monatstabellenentgelt bezahlt. § 10 Abs. 7 ETV findet keine Anwendung.
4. § 13 ETV und § 14 ETV, die Tabelle der Grundgehälter (Anhang 7 ETV) und die Lohntabelle (Anhang 9 zum ETV) einschließlich des Vergütungsgruppenverzeichnisses (Anlage 1 zum ETV) und des Lohngruppenverzeichnisses (Anlage 2 zum ETV) finden keine Anwendung.

5. Die Regeln für die Eingruppierung und Einstufung der Arbeitnehmer einschließlich der Regeln für die Gewährung von Erschwerniszulagen ergeben sich aus einer zwischen dem AGVDE und der EVG für den Bereich der NEG abgeschlossenen Entgelttarifvereinbarung.
6. Die monatlichen Tabellenentgelte der Arbeitnehmer ergeben sich in Anhängigkeit von dem jeweils gewählten Modell (zu dem Wahlmodell siehe § 3) aus den Tabellen, die der jeweiligen zwischen dem AGVDE und der EVG für den Bereich der NEG abgeschlossenen Entgelttarifvereinbarung als Anlagen beigefügt sind.
7. Abweichend von § 2 Abs. 2 des Anhangs 1 zum ETV (Tarifvereinbarung über die Zahlung einer Sonderzuwendung) gilt bei den Arbeitnehmern als Bemessungsgrundlage für die Sonderzuwendung das Monatstabellenentgelt, das der Arbeitnehmer im Monat September erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er gearbeitet hätte.
8. Abweichend von § 5 des Anhangs 3 zum ETV (Tarifvertrag für Auszubildende) ergeben sich die monatlichen Ausbildungsvergütungen aus der jeweiligen zwischen dem AGVDE und der EVG für den Bereich der NEG abgeschlossenen Entgelttarifvereinbarung.
9. Abweichend von § 9 Abs. 2 und 3 des Anhangs 3 zum ETV beträgt der Erholungsurlaub für Auszubildende 27 Arbeitstage.
10. Abweichend von § 16 Abs. 1 ETV gilt ab dem 1. Januar 2022: Nachtarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
11. Abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 1 ETV beträgt der Nachtdienstzuschlag 6,00 € je angefangene Stunde.
12. Abweichend von § 16a Abs. 3 Satz 1 ETV beträgt die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten 4,00 € je Stunde.

§ 3 **Wahlmodell 2022**

- (1) Die Arbeitnehmer (gilt nicht für Auszubildende) haben, erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2022, nach Maßgabe der folgenden Absätze das Recht, zwischen einem Monatstabellenentgelt nach dem „Grundmodell“ oder dem Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ oder dem Modell „Arbeitszeitreduzierung“ zu wählen (Wahlmodell 2022). Grundsätzlich gilt das Monatstabellenentgelt nach dem Grundmodell; die Arbeitnehmer können jedoch alternativ das Grundmodell abwählen und zusätzlichen Erholungsurlaub oder eine Arbeitszeitreduzierung beanspruchen. Das Wahlrecht setzt voraus, dass die Arbeitnehmer grundsätzlich nach den Tabellen, die der jeweiligen zwischen dem AGVDE und der EVG für den Bereich der NEG abgeschlossenen Entgelttarifvereinbarung als Anlagen beigefügt sind, vergütet werden.
- (2) Vollzeitarbeitnehmern, die sich für den zusätzlichen Erholungsurlaub entscheiden, stehen im Kalenderjahr 2022 drei zusätzliche Tage Erholungsurlaub, ab dem Kalenderjahr 2023 insgesamt sechs zusätzliche Tage Erholungsurlaub zu. Bei Teilzeitarbeitnehmern wird bezüglich der Berechnung wie betrieblich üblich verfahren. Im Übrigen gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub entsprechend.

- (3) Bei Wahl der Option „Arbeitszeitreduzierung“ reduziert sich die durchschnittliche Arbeitszeit der Vollzeit Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2022 um 1/2 Stunde wöchentlich (§ 9 ETV) bzw. um 2,17 Stunden monatlich (§ 9a ETV), ab dem Kalenderjahr 2023 um insgesamt um 1 Stunde wöchentlich (§ 9 ETV) bzw. um 4,35 Stunden monatlich (§ 9a ETV). Bei Teilzeitarbeitnehmern reduziert sich der Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung anteilig (anteiliger Anspruch auf Arbeitszeitreduzierung auch für Teilzeitarbeitnehmer).

Über die Art und Weise der Reduzierung der Arbeitszeit ist zwischen den Arbeitsvertragsparteien Einvernehmen zu erzielen. Die nähere Ausgestaltung kann durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung geregelt werden.

- (4) Das Wahlrecht besteht grundsätzlich jeweils zu Beginn eines geraden Kalenderjahres (Bindungsfrist 2 Jahre). Der Arbeitnehmer muss bis zum 30. Juni des ungeraden Vorjahres (Ausschlussfrist), für das Jahr 2022 erstmals jedoch spätestens bis zum 31. Januar 2022, dem Arbeitgeber seinen vom Grundmodell abweichenden Wunsch (Zusätzlicher Erholungsurlaub oder Arbeitszeitreduzierung) in Textform mitteilen. Nach Ablauf der Ausschlussfrist neu eingestellte Arbeitnehmer können bei Abschluss des Arbeitsvertrags ihr Wahlrecht mit Beginn des folgenden Kalenderjahres ausüben; im weiteren zeitlichen Verlauf gilt Satz 1.
- (5) Die Arbeitnehmer sind an ihre Wahl zwei Kalenderjahre gebunden. Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt (d.h. erneute Wahlmöglichkeit zu Beginn des nächsten geraden Kalenderjahres).
- (6) Sofern der Arbeitnehmer innerhalb der jeweils maßgeblichen Ausschlussfrist sein Wahlrecht nicht erneut in Textform ausübt, gilt die zuvor gewählte Option für erneut zwei Jahre fort.

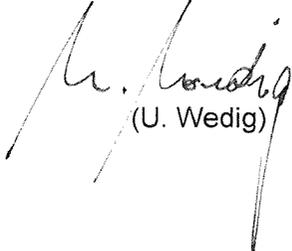
§ 4 Inkrafttreten/Kündbarkeit

- (1) Dieser Zusatztarifvertrag tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Dieser Zusatztarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 28. Februar 2023, schriftlich gekündigt werden.

Frankfurt/Köln/Niebuß, den 8. Dezember 2021

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands


(U. Wedig)

Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

